

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fast Connect Projekt Service GmbH für die Nutzung von Fasern von Lichtwellenleiterkabeln

1. ALLGEMEINES

Fast Connect Projekt Service GmbH, in der Folge kurz FCPS GmbH genannt, stellt dem Kunden einzelne Lichtwellenleiter oder Lichtwellenleiterpaare zur Nutzung zur Verfügung. Die Leitungen werden entweder von FCPS GmbH kundenspezifisch in der Form hergestellt, dass Glasfaserkabel zwischen zwei Endpunkten verlegt werden oder bestehende Leitungen, an denen die FCPS GmbH ein Nutzungsrecht hat, dem Kunden zur Nutzung vermietet werden. FCPS bietet seine Dienstleistungen ausschließlich Geschäftskunden an (keine Privatkunden im Sinne des KSchG).

2. GELTUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Vertragsabschlüsse der FCPS GmbH über die Bereitstellung von Fasern an Kunden. Mit Abgabe einer Bestellung anerkennt der Kunde ausdrücklich die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und bestätigt, dass diese ab Abgabe der Bestellung ausschließlich dem Vertragsverhältnis zwischen FCPS GmbH und dem Kunden Geltung haben. Allfällige eigene Geschäftsbedingungen des Kunden entfalten sohin keinerlei Rechtswirkungen, sodass sich der Kunde auf eigene Geschäftsbedingungen gegenüber FCPS GmbH nicht berufen kann.

Änderungen dieser AGB wird FCPS GmbH dem Kunden mindestens 2 Monate vor deren Inkrafttreten in geeigneter Form kundmachen. Darüber hinaus wird FCPS den wesentlichen Inhalt vom für den Kunden nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten in geeigneter Form (wozu auch ein Hinweis auf einer periodisch erstellten Rechnung zählt) mitteilen. Auf Verlangen wird FCPS dem Kunden den Volltext der Änderung zusenden. Der Kunde hat das Recht, den Vertrag bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens derartiger Änderungen kostenlos zu kündigen (§ 25 Abs 2 und 3 TKG). Eine solche Kündigung ist jedoch wirkungslos, wenn FCPS binnen 4 Wochen ab Zugang der Kündigung gegenüber dem Kunden auf die mitgeteilten Änderungen verzichtet; diesfalls wird der Kundenvertrag zu den bisher geltenden Bedingungen weitergeführt. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht gemäß § 25 Abs 3 TKG keinen Gebrauch, so gelten die vorgenommenen Änderungen als vom Kunden akzeptiert. Die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.

3. ANGEBOT, VERTRAGSABSCHLUSS

Die FCPS GmbH ist nicht verpflichtet Bestellungen des Kunden anzunehmen. Bestellungen des Kunden sind schriftlich abzugeben, der Vertrag selbst kommt durch die der schriftlichen Annahmeerklärung des Kunden nachfolgende schriftliche Auftragsbestätigung der FCPS GmbH oder durch entsprechende Lieferung zustande. Die Übermittlung von Annahmeerklärung und Auftragsbestätigung erfolgt per Post, Fax oder lesebestätigter E-Mail. Der Kunde ist für die Dauer von acht Wochen an seine Bestellung gebunden.

Vertragsgegenstand sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung der FCPS GmbH genannten Leistungen. Allfällige weitere Leistungen von FCPS GmbH werden separat berechnet.

4. NUTZUNGSRECHT DES KUNDEN

Die FCPS GmbH räumt dem Kunden das Recht ein, die Fasern für die Dauer des Vertrages zu nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt das Recht der Nutzung aus diesem Vertrag auf Dritte, sei es zur Gänze oder teilweise, zu übertragen, ausgenommen die FCPS GmbH stimmt dem ausdrücklich schriftlich zu.

Dem Kunden steht für die Dauer des Vertrages ein unbeschränktes Nutzungsrecht am Lichtwellenleiter zu, wobei der Kunde allerdings verpflichtet ist die Fasern ausschließlich bestimmungsgemäß unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen oder Auflagen zu nutzen und hinsichtlich der Endeinrichtung dafür zu sorgen, dass diese dem Stand der Technik entsprechen und in Österreich die Verwendung dieser zulässig ist.

Der Kunde ist in Kenntnis, dass die FCPS GmbH Eigentümerin der Lichtwellenleiter ist.

5. VERTRAGSDAUER

Der zwischen der FCPS GmbH und dem Kunden abgeschlossene Vertrag gilt auf die vereinbarte Dauer und ist eine vorzeitige Vertragsauflösung von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund möglich.

Als wichtiger Grund auf Seiten des Kunden gelten:

- a) Wenn die FCPS GmbH mit der Bereitstellung der Glasfaser in Verzug gerät und trotz Setzung einer Nachfrist von zumindest 60 Tagen nicht nachholt.
- b) Wenn technisch bedingte Änderungen auf Seiten des Kunden eintreten, die eine Weiternutzung unmöglich machen.

Auf Seiten der FCPS GmbH:

- a) Wenn sich herausstellt, dass das Bauvorhaben für die Fasern aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit der Trassenführung oder aufgrund nicht zu erlangender Genehmigung des Bauvorhabens durch die zuständige Behörde nicht durchführbar ist.
- b) Bautechnische Notwendigkeiten oder sonstige öffentliche Interessen die weitere Nutzung der Fasern durch den Kunden ausschließen.
- c) Der Kunde gegen Bestimmungen des Telekommunikationsrecht oder Kartellsrecht verstößt.
- d) Der Kunde eine wesentliche Vertragspflicht trotz Mahnung und Aufforderung, das vertragswidrige Verhalten abzustellen, nachhaltig verletzt oder wiederholt Anordnungen des Kanalnetzbetreibers missachtet.
- e) Der Kunde trotz Mahnung und erfolgloser Setzung einer Nachfrist von zumindest 2 Wochen und der Androhung der Sperre der Fasern mit der Zahlung des Installations- des Mietentgelts in Verzug ist.
- f) Über das Vermögen des Kunden ein Konkursverfahren eröffnet wurde oder ein Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens wegen Fehlens eines kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.
- g) Gesetzliche, behördliche, straßen –oder kanaltechnische Gründe die weitere Nutzung der Fasern durch den Kunden verhindern.
- h) Der Kunde die Vereinbarung missbräuchlich verwendet, indem er die Leitungsverbindung ohne schriftliche Zustimmung der FCPS an Dritte weitervermietet.
- i) FCPS GmbH aufgrund von Kündigung oder aus anderen Gründen das Recht zur Nutzung der Trasse entzogen wird bzw. FCPS GmbH aus anderen Gründen

die Trassenführung ändern muss oder die Aufrechterhaltung des Vertrages sonst für FCPS GmbH im Hinblick auf die geänderten Vorschriften unmöglich ist.

6. ENTGELT

Für die Bereitstellung der Leistungen der FCPS GmbH bezahlt der Kunde je nach Vereinbarung ein einmaliges Installationsentgelt und/oder ein Mietentgelt. Alle angeführten Preise sind Europreise. Die Preise sind Netto-Preise und enthalten keine Steuern und Abgaben.

Skontoabzüge sind nur zulässig, sofern sie schriftlich vereinbart wurden. Einwendungen des Kunden gegen eine Rechnung können längstens binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich bei FCPS GmbH geltend gemacht werden, andernfalls die Rechnung als anerkannt gilt.

FCPS GmbH hält sich das Recht vor, die Verbindung zu trennen, sofern der Mieter 12 Monatsmieten in Verzug ist und eine Nachfrist von 2 Wochen gewährt wurde und unter schriftlicher Androhung der teilweisen oder gänzlichen Einstellung der TKD und Setzen einer zweiwöchigen Nachfrist erfolglos gemahnt wird.

Sofern eine Anzahlung vereinbart ist, gilt der Auftrag erst bei fristgerechter Überweisung dieser als angenommen.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit aller laufenden Entgelte vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der vom Österr. Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex oder ein an seiner Stelle tretender Index. Allfällige Skontovereinbarungen treten im Falle des Zahlungsverzuges außer Kraft. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf dem Konto der FCPS GmbH als geleistet.

Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden werden Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz und Zinseszinsen fällig. FCPS ist außerdem berechtigt, sämtliche sich aus dem Zahlungsverzug ergebenden Kosten, insbesondere Mahnkosten, zu verlangen.

FCPS behält sich das Recht vor, allenfalls Schadenersatz geltend zu machen.

7. LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Die Leistungen der FCPS GmbH werden grundlegend durch Vertrag mit dem Kunden geregelt. FCPS GmbH stellt dem Kunden die Fasern zwischen zwei Endpunkten als „Punkt-zu-Punkt Verbindung“ für die vereinbarte Vertragsdauer zur Verfügung. FCPS GmbH ermöglicht dem Kunden nach Übergabe des Lichtwellenleiters den jederzeitigen Zugang zu den Lichtwellenleiter-Übergabestellen. Der Zutritt zu den Lichtwellenleiter-Übergabestellen erfolgt in Absprache mit FCPS und in Anwesenheit von Vertretern der FCPS GmbH oder des Objekteigentümers.

8. PFLICHTEN DES KUNDEN

Werden die Lichtwellenleiter zumindest streckenweise auch über Grundstücke oder in Gebäuden, Räumlichkeiten oder Einrichtungen des Kunden bzw. Dritter verlegt, die der Kunde aufgrund eines Vertrages mit dem Dritten nutzt, so ermöglicht der Kunde FCPS GmbH den für die Herstellung und den Betrieb der Faser notwendigen Zugang zu den Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen und hält diese für die Dauer des Vertrages in funktionsfähigem und ordnungsgemäßem Zustand.

Der Kunde verpflichtet sich, die in seinem Verantwortungsbereich gelegenen erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen sowie alle behördlichen Bedingungen und Auflagen einzuhalten.

Sofern die Lichtwellenleiter zumindest streckenweise auf vom Kunden benutzten Grundstücken oder in benutzten Gebäuden, Räumlichkeiten oder Einrichtungen Dritter verlegt werden, wird der Kunde für die rechtzeitige Einholung der für die Herstellung und den Betrieb der Lichtwellenleiter erforderlichen schriftlichen Zustimmungen des jeweiligen Dritten (Eigentümers) sorgen.

Treten Funktionsstörungen der Lichtwellenleiter oder erkennbare Schäden an diesen auf, so ist der Kunde verpflichtet, diese FCPS GmbH unverzüglich mitzuteilen. Zum Zwecke der Durchführung von Instandhaltungs- und Entstörungsarbeiten gewährt der Kunde Mitarbeitern der FCPS GmbH auf Anforderung Zugang zu den in seinem Verantwortungsbereich gelegenen Einrichtungen und Räumlichkeiten.

9. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN, LEITUNGSQUALITÄT

Die FCPS GmbH garantiert im vertraglich festgelegten Übergabzeitpunkt die Leitungsqualität nach den Qualitätsmerkmalen der ITU-T Empfehlung G.652 oder G.655, die dem jeweiligen Errichtungsjahr des Lichtwellenleiters entsprechen. Glasfaserkabel unterliegen jedoch einem technischen Alterungsprozess, aus diesem Grund werden von Seiten des Kunden ein Toleranzbereich der Abweichungen der Werte wie vertraglich vereinbart akzeptiert.

Weitere technische Spezifikationen, insbesondere die Standards und Qualitätsmerkmale von Lichtwellenleitern, werden vertraglich vereinbart.

10. AUSFÜHRUNGSFRISTEN

FCPS GmbH stellt die Lichtwellenleiterverbindungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zur Verfügung. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, die FCPS GmbH die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Lieferverzögerungen bei den Lichtwellenleitern, verspätete Fertigstellung von Grabungsstrecken oder Spleißschichten oder Herstellung der Anschlüsse an den Kanalschächten durch Dritte, Verzögerung behördlicher Bewilligungen oder extreme Wetterbedingungen, welche die Arbeit in Kanälen und Grabungsstrecken erschweren, hat FCPS GmbH, sofern diese nicht von ihr oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund solcher Ereignisse berechtigen FCPS GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, sofern diese dem Auftraggeber zumutbar ist, hinauszuschieben.

FCPS hat dem Kunden die aufgrund der Verzögerung geänderte Ausführungsfrist schriftlich bekanntzugeben. Solche Verzögerungen berechtigen den Kunden nicht zur Auflösung des Vertrages.

Bei durch FCPS verschuldeter Überschreitung des vereinbarten Bereitstellungstermins einer Leitungsverbindung gewährt FCPS folgende Rabatte:

Ab zwei Wochen Verzug gilt für jeden weiteren Werktag 5 % des einmaligen Entgeltes pro Werktag, maximal jedoch 100 % des einmaligen Entgeltes als Lieferverzugsrabatt vereinbart. Bei einem Verzug bis zu 2 Wochen wird ein Lieferverzugsrabatt nicht gewährt. Mit Gewährung eines Lieferverzugsrabattes sind alle Ansprüche vom Kunden aus dem konkreten Lieferverzug, welcher Art auch immer, abgegolten.

11. ÜBERGABE

Der Übergabepunkt (die Übergabestelle) der Lichtwellenleiter-Verbindungen ist die Kopplung (Buchse) auf eine Spleißbox am jeweiligen Standort.

Die Lichtwellenleiter werden – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde – im Übergabezeitpunkt den vertraglich festgelegten Mindeststandards entsprechen. Bei der Übergabe ist eine Gesamtmessung (Verbindung zwischen 2 Netzknoten; beidseitige Streckenmessung) durchzuführen und die Werte in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten, welches dem Kunden zu übergeben ist. Werden bei der Gesamtmessung die technischen Werte erreicht, gelten die Lichtwellenleiter mit dem Abschluss der Funktionsprüfung und Gegenzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden als bereitgestellt. Ebenso gilt die Inbetriebnahme der Fasern durch den Kunden als Bereitstellung.

Werden bei der Gesamtmessung Mängel festgestellt, so sind diese von FCPS GmbH unverzüglich zu beheben. Geringfügige Mängel, welche die Funktionsfähigkeit der Lichtwellenleiter für den Kunden nicht berühren, berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern.

12. VERFÜGBARKEIT, INSTANDHALTUNG

FCPS GmbH ist verpflichtet, die Lichtwellenleiter während der Vertragsdauer gemäß den vertraglichen Vereinbarungen Instandzuhalten und zu warten, Störungen zu beheben und Reparaturarbeiten wie vertraglich vereinbart, durchzuführen.

Störungen, welche FCPS GmbH nicht zu vertreten hat, etwa weil sie auf höhere Gewalt oder auf Störungen zurückzuführen sind, welche der Kunde zu vertreten hat, sind in die vertraglich vereinbarte Verfügbarkeit der Lichtwellenleiter einzurechnen.

Das gleiche gilt für Ausfälle aufgrund von angekündigten Umbau- oder Wartungsarbeiten an den Fasern.

13. HAFTUNG

Die FCPS GmbH stellt seine Dienste unter den Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Die FCPS GmbH haftet dem Kunden nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, entgangenem Gewinn, verlorengegangenen Daten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist – soweit dem ein zwingendes Recht nicht entgegensteht – ausgeschlossen.

FCPS GmbH haftet nicht für Schäden, die auf Umstände zurückzuführen sind, auf die FCPS GmbH keinen Einfluss hat, wie insbesondere aber nicht ausschließlich höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg, Terroranschläge, Streik oder Aussperrung etc.

14. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich Wels. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

Die Möglichkeit, den ordentlichen Rechtsweg zu bestreiten, bleibt grundsätzlich für jede Vertragspartei unberührt, doch ist vor Anrufung der ordentlichen Gerichte die Streitbeilegung unter Anleitung eines befugten Mediators/ Mediatorin zu suchen.

Die FCPS GmbH so wie deren Kunden verpflichtet sich, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Unterlagen vorzulegen.

15. ALLGEMEINES

Sämtliche, im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung entstandenen Abgaben und Gebühren werden zur Gänze vom Kunden getragen.

Änderungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Absprachen haben keine rechtliche Bindung.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine für beide Vertragspartner im technischen und wirtschaftlichen Erfolg gleich oder zumindest möglichst nahe kommende, rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt entsprechend für Lücken in diesen AGBS.

Der Kunde erklärt sich mit der automationsunterstützten Speicherung und Verarbeitung auch seiner personenbezogenen Daten einverstanden. Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse sind während der Vertragsdauer der FCPS bekanntzugeben.

Erklärungen gelten daher als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannte Adresse gesendet werden.

FCPS ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Angeboten, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen jederzeit zu korrigieren.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen die zwischen FCPS und den Kunden abgeschlossenen Verträgen. Bei Widersprüchen zu den Bestimmungen im Vertrag oder wenn der Vertrag weiterreichende Bestimmungen enthält, geht der Vertrag den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.